

Einkünfte aus Lizenzen/Nutzungsrechte

Die nachfolgenden Ausführungen gelten nur für Einkünfte selbständiger Künstler*innen aufgrund der Einräumung oder Übertragung von Nutzungsrechten, insbesondere von Rechten nach dem Urhebergesetz (nachfolgend „Lizenzgebühren“).

Lizenzgebühr: § 50a EStG definiert den Begriff der Lizenzgebühren wie folgt: Lizenzgebühren sind Vergütungen, „die für die Überlassung der Nutzung oder des Rechts auf Nutzung von Rechten, insbesondere Urheberrechten und gewerblichen Schutzrechten, von gewerblichen, technischen, wissenschaftlichen und ähnlichen Erfahrungen, Kenntnissen und Fertigkeiten, zum Beispiel Plänen, Mustern und Verfahren herrühren“ gezahlt werden.

Versteuerung des Einkommens: Bei Sachverhalten **ohne Auslandsbezug** kümmern sich lizenzgebende Künstler*innen und Kreative (als natürliche oder juristische Personen) selbst um ihre Einkommenssteuer/Körperschaftsteuer. Die Vergütungsschuldner*innen (Auftraggeber*innen, Veranstalter*innen, Häuser etc.) haben nichts mit der Versteuerung der Einkommenssteuer/Körperschaftsteuer der Künstler*innen und Kreativen zu tun. Dies ändert sich bei einem Auslandsbezug.

Auslandsbezug: Ein Auslandsbezug liegt vor, wenn lizenzgebende Künstler*innen, die im Ausland ansässig sind, Nutzungsrechte einräumen oder übertragen, die in Deutschland verwertet werden. Bei Lizenzgebühren, die an Künstler*innen gezahlt werden, die in Deutschland weder ihren Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort haben, muss geklärt werden, **wer** die in der Branche auch als „Ausländersteuer“ (nachfolgend Quellensteuer) bezeichnete Einkommenssteuer abführen muss und **wo** dies geschehen muss.

Wo: § 49 Abs. 1 Nr. 2-4, 6 und 9 EStG sieht vor, dass das Honorar für eine Lizenz, die in Deutschland verwertet wird, in Deutschland zu versteuern ist.

Wer: § 50a EStG regelt, dass diese Versteuerung im Wege des Steuerabzugs erfolgt. Mit anderen Worten: Die Person, die das Honorar für die Lizenz/Nutzung bezahlt (nachfolgend „Vergütungsschuldner*in“ genannt), muss die Quellensteuer einbehalten und an das Bundeszentralamt für Steuern (nachfolgend „BZSt“ genannt) abführen.

Lizenzgebühren allgemein: Allgemein sollte bei Lizenzgebühren die Quellensteuer immer dann ins Blickfeld rücken, wenn eine*r im Ausland ansässige*r Künstler*in für die Einräumung von Nutzungsrechten (also beispielsweise hinsichtlich einer bereits verfassten Stückfassung oder eines bereits komponierten Musikstücks, hinsichtlich der Gestattung Videoaufnahmen zu streamen oder Fotos zu verwenden) eine wie oben definierte Lizenzgebühr erhält.

Beispiel I:

*Ein Theater in Deutschland möchte bei einer Theateraufführung ein bereits komponiertes Stück einer in Spanien ansässigen Künstlerin (Komponistin) spielen. Die spanische Komponistin erhält dafür eine Lizenzgebühr in Höhe von EUR 5.000,00. Das Theater in Deutschland (Vergütungsschuldner*in und Lizenznehmer*in) behält gem. § 50a EStG die Quellensteuer ein und führt diese an das BZSt ab.*

Beispiel II:

Lucia ist eine Bühnenautorin, die von einem in Ungarn ansässigen Verlag vertreten wird. Der Verlag räumt einem Theater in Deutschland die Aufführungsrechte an dem Stück ein. Der Verlag erhält für die Einräumung der Rechte eine Lizenzgebühr in Höhe von EUR 5.000,00. Das Theater in Deutschland führt die Quellensteuer an das BZSt ab.

Lizenzgebühren bei gemischten Verträgen

Oftmals werden Verträge mit Künstler*innen abgeschlossen, bei denen die Vergütung nur zum Teil als Lizenzgebühr einzustufen ist.

Werkschaffende Künstler*innen

Ein Beispiel bilden hier die werkschaffenden Künstler*innen. Auf die Vergütung, die für die **Schaffung eines Werkes** gezahlt wird, fällt keine Quellensteuer an. Oftmals werden die Künstler*innen jedoch nicht nur für die Schaffung eines Werkes bezahlt – bspw. Erstellung eines Bühnenbildes, einer Bühnen-Textfassung oder einer Musikkomposition – sondern auch für die anschließende Nutzung des Werkes (Nutzung des Bühnenbildes, Aufführung des Textes oder des Musikstückes). Die Vergütung erfolgt also für eine gemischte vertragliche Leistung – zum Teil für die Werkschaffung und zum Teil für die Übertragung der Nutzungsrechte. Es ist ratsam, in diesen Verträgen zu regeln, welcher Teil der Vergütung für die Werkschaffung und welcher Teil der Vergütung für die Übertragung der Nutzungsrechte anfällt. Fehlt eine solche Regelung wird nach dem Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 25.11.2011 (das Schreiben finden Sie [hier](#)) bei werkschaffenden Künstler*innen 40 Prozent der persönlich ausgeübten Tätigkeit (also der Werkschaffung) und 60 Prozent deren Verwertung zugeordnet.

Beispiel:

Ein Tanzhaus mit Sitz in Deutschland engagiert eine in Argentinien wohnende Choreografin eine Choreografie für das Tanzhaus zu erarbeiten. Sie erhält hierfür EUR 10.000 (Nettovereinbarung). Die Parteien haben nicht im Vertrag geregelt, welcher Teil der Vergütung auf die Nutzungsrechte und welcher Teil auf die Erarbeitung der Choreografie (Werk) entfällt. Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Quellensteuer beläuft sich auf EUR 6.000 (Vergütung der Nutzungsrechte).

Achtung: Wenn der werkschaffende Anteil wiederum sehr hoch ist, kann das Einfluss auf die Höhe der Umsatzsteuer haben. Wegen des Reverse-Charge-Verfahrens sind die Lizenznehmer*innen auch für die Abführung der Umsatzsteuer verantwortlich. Zur Erinnerung: Grundsätzlich gilt ein Umsatzsteuersatz in Höhe von 19 %, wenn keine Ausnahme greift. Bei Darbietungsverträgen, bei Lizenzverträgen, bei Verkäufen von Bildender Kunst durch die*den Künstler*in selbst kann der verminderte Umsatzsteuersatz in Höhe von 7 % greifen. Eine solche Ausnahme existiert jedoch nicht generell für künstlerische Werkverträge. Sollte demnach beispielsweise der Schwerpunkt eines Regievertrages nicht in der Einräumung der Rechte, sondern in der Schaffung des Werkes liegen, beliefe sich der Umsatzsteuersatz auf [19 %](#). Das Theater kann Regisseur*innen jedoch nach § 4 Nr. 20 a UstG von der Umsatzsteuer befreien. Für Auto*innen und Komponist*innen ist eine solche Befreiung jedoch nicht vorgesehen. Näheres zur Umsatzsteuer bei Auslandsgeschäften finden Sie [hier](#).

Eine Kooperation von

Berechnung der Steuer

Die Berechnung der Steuer unterscheidet sich je nachdem, ob sich die Vertragsparteien auf eine Nettovergütung oder eine Bruttovergütung geeinigt haben. Die Höhe der Quellensteuer beträgt bei einer Bruttovergütung 15,825 % des Honorars, bei einer Nettovergütung 18,80 % des Honorars.

Hinweis: Nach vorläufigen Erkenntnissen hat die Anhebung der Freigrenzen für den Solidaritätszuschlag ab 2021 keinen Einfluss auf die Höhe der Quellensteuer. Die Regelungen des § 50a EStG bleiben von den Neuregelungen des Solidaritätszuschlags unberührt.

Nachfolgend finden sich **Beispiele für Netto- und Bruttovergütungen**:

Bruttvereinbarung (ESt + SoliZ: 15,825 % der Bruttovergütung)

Vereinbarte Bruttovergütung	10.000,00 Euro
15 % ESt von Bruttovergütung	-1.500,00 Euro
5,5 % SoliZ von ESt = 0,825 % SoliZ von Bruttovergütung	-82,50 Euro
<u>Nettovergütung (Summe, die an Künstler*in ausgezahlt wird)</u>	<u>8.417,50 Euro</u>
Summe Steuern (die Vergütungsschuldner*in an BZSt zahlt)	1.582,50 Euro

Formulierungsbeispiel Bruttovergütung: Das oben genannte Honorar versteht sich als Bruttobetrag. Die*der Künstler*in stellt den Bruttobetrag (EUR 10.000,00) in Rechnung. Der*die Veranstalter*in behält die Steuer gemäß §§ 49 ff. EStG in Höhe von 15,825 % (EUR 1.582,50) vom oben genannten Honorar/Rechnungsbetrag ein, meldet sie beim BZSt an und führt diese an das BZSt ab. Nur der Restbetrag in Höhe von EUR 8.417,50 gelangt zur Auszahlung an den*die darstellende*n Künstler*in.

Nettvereinbarung (ESt + SoliZ: 18,80 % der Nettovergütung)

Vereinbarte Nettovergütung	10.000,00 Euro
(Summe, die an Künstler*in ausgezahlt wird)	
17,82% ESt von Nettovergütung	1.782,00 Euro
0,98% SoliZ von Nettovergütung	98,00 Euro
<u>Bruttovergütung</u>	<u>-11.880,00 Euro</u>
Summe Steuern	1.582,50 Euro
(Summe, die Vergütungsschuldner*in an BZSt zahlt)	

Formulierungsbeispiel Nettovergütung: Das oben genannte Honorar in Höhe von EUR 10.000,00 versteht sich als Nettobetrag (Auszahlungsbetrag). Der*die Künstler*in stellt Nettobetrag in Rechnung. Der*die Veranstalter*in meldet die Steuer in Höhe von EUR 1.880,00 (18,80 % der Nettovergütung) gemäß §§ 49 ff. EStG fristgemäß beim BZSt für Steuern an und führt sie zusätzlich zu dem an den*die darstellende*n Künstler*in gezahlten Honorar an das BZSt ab.

Bemessungsgrundlage

Die Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Quellensteuer ist das an die Künstler*innen (Lizenzgeber*innen) gezahlte Honorar (Lizenzgebühr).

Nicht zur Bemessungsgrundlage gehören

Reisekosten: Fahrt- und Übernachtungsauslagen, sofern sie die tatsächlich angefallenen Kosten nicht übersteigen (die steuerlich verankerte Kilometerpauschale in Höhe von EUR 0,35 ist nach der gesetzlichen Regelung gem. § 50a EStG nicht Teil der Bemessungsgrundlage. In der Praxis wird es teilweise (aber nicht immer) anerkannt, wenn die Pauschale aus der Bemessungsgrundlage herausgenommen wird. Gesetzliche Regelung und Praxis fallen hier also teilweise auseinander.), Verpflegungskosten, welche die Pauschalbeträge für Verpflegungsmehraufwand des § 4 Abs. 5 S. 1 Nr. 5 EStG nicht übersteigen.

Sonderfall: Bemessungsgrundlage: Honorar abzüglich Betriebskosten ([Nettbesteuerung](#) - 30 % Quellensteuer)

Wenn der*die Vergütungsgläubiger*in in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ansässig ist, können zudem tatsächlich angefallene Betriebsausgaben und Werbungskosten aus der Bemessungsgrundlage herausgenommen werden (§ 50a Abs. 3 S. 1 EStG, vgl. auch BFH, Urteil vom 27. Juli 2011 – I R 32/10 – (BStBl 2014 II S. 513) sowie BMF, Schreiben vom 17.06.2014 - IV C 3 - S 2303/10/10002: 001 BStBl 2014 I S. 887). Dies gilt nur, wenn sie mit den der Quellensteuer unterliegenden Einkünften in unmittelbarem Zusammenhang stehen und die Ausgaben durch überprüfbare Form (z. B. Rechnungskopien) nachweisbar sind. Nach dem einschlägigen Schreiben des BMF vom 25.11.2010 ist der unmittelbare Zusammenhang zu den Einkünften dann gegeben, wenn die Kosten wirtschaftlich in der Weise unmittelbar mit der Übertragung der Nutzungsrechte im Inland zusammenhängen, dass sie sich nicht von dieser Übertragung der Nutzungsrechte trennen lassen, also Kosten, welche nach ihrer Entstehung oder Zweckbindung mit den betreffenden steuerpflichtigen Einnahmen in einem unlöslichen Zusammenhang stehen.

Achtung: Werden die im unmittelbaren Zusammenhang stehenden Betriebskosten aus der Bemessungsgrundlage herausgenommen, so ändert sich die Höhe der Quellensteuer: Der Steuerabzug beträgt bei Berücksichtigung von Betriebsausgaben oder Werbungskosten 30 % der Nettoeinnahmen (also nach Abzug der im unmittelbaren Zusammenhang stehenden von den Einnahmen abgezogenen Betriebsausgaben), wenn der*die Gläubiger*in der Vergütung eine natürliche Person ist. Bei juristischen Personen bzw. Körperschaften beträgt der Steuerabzug 15 % der Nettoeinnahmen. Berechnungsbeispiel vgl. 02_Leitfaden_TA_Darbietung (S. 5).

Sonderfall: Gewinne von im Ausland wohnhaften Gesellschafter*innen einer in Deutschland ansässigen GbR

Auch Einkünfte in Form von Gewinnausschüttungen (gesamthänderische Einkünfte) unterliegen der Quellensteuer. Wenn also eine im Inland ansässige GbR (bspw. eine als GbR organisierte Künstlergruppe) Einkünfte durch Nutzungsrechte erzielt und sodann Gewinne an ihre Gesellschafter*innen ausschüttet, unterliegt die Ausschüttung an den*die im Ausland ansässigen Gesellschafter*in der Quellensteuer. Da der*die Vergütungsschuldner*in in Bezug auf die

Gewinnausschüttung die GbR ist, ist diese auch zur Einbehaltung und Abführung der Quellensteuer an das BZSt verpflichtet.

Beispiel vgl. 02_Leitfaden_TA_Darbietung (S. 6).

Wann muss keine Quellensteuer abgeführt werden?

Befreiung nach § 50c EStG i.V.m. dem DBA

Deutschland hat mit fast allen Staaten auf der Welt bilaterale Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) abgeschlossen. In diesen Verträgen haben sich Deutschland und der jeweils andere Staat darauf verständigt, in welchem Land bei grenzüberschreitenden Verträgen die Quellensteuer abzuführen ist. Teilweise sehen die Regelungen in den DBA günstigere Regelungen vor als der § 50a EStG, also beispielsweise, dass entgegen der Regelung des § 50a EStG die Quellensteuer nicht in Deutschland zu versteuern ist.

Die DBA weisen das Besteuerungsrecht hinsichtlich Lizenzgebühren häufig dem Staat zu, in dem der*die Lizenzgeber*in (also der*die Vergütungsgläubiger*in) ansässig ist oder stehen eine niedrigere Besteuerung in Deutschland vor. Das DBA sieht demnach an dieser Stelle also eine günstigere Regelung als der § 50a EStG vor. **Eine Befreiung ist hier daher in vielen Fällen möglich.**

Eine Übersicht über das deutsche Besteuerungsrecht an Lizenzgebühren nach DBA finden Sie [hier](#). Der Steuersatz richtet sich dann nach der sogenannten [Reststeuersatzliste](#).

Hinweis: Bei der Besteuerung von Lizenzgebühren nach Reststeuersätzen erfolgt die Besteuerung ohne Berücksichtigung des Solidaritätszuschlags. Sollte Deutschland nach den Bestimmungen in einem DBA (zum Beispiel DBA-Australien) ein Besteuerungsrecht von 5 % haben (vgl. Art. 12 Abs.1 DBA-Australien), sind auch nur diese 5 % abzuführen (ohne zusätzlichen SoliZ).

Verfahren:

Eine Versteuerung in Deutschland kann unterbleiben, wenn eine Freistellung erfolgt oder das Kontrollmeldeverfahren bzw. das vereinfachte Verfahren durchgeführt wird.

Freistellung/Erstattung

Die Befreiung von der Quellensteuer (also dem deutschen Steuerabzug) erfolgt entweder durch Erstattung der bereits abgeführten Steuerbeträge (Erstattungsverfahren) oder – vor Zahlung der Vergütung an den* die Vergütungsgläubiger*in durch Erteilung einer Freistellungsbescheinigung (Freistellungsverfahren).

Kontrollmeldeverfahren bis zum 31.12.2021

Unter bestimmten Voraussetzungen kann an dem Kontrollmeldeverfahren teilgenommen werden, mit der Folge, dass die Quellensteuer entsprechend der Regelung im einschlägigen DBA nicht oder nur in einem geringeren Umfang gezahlt werden muss. Das Kontrollmeldeverfahren ist ein vereinfachtes Verfahren (keine Vollmacht und keine Ansässigkeitsbescheinigung erforderlich) bei Vergütungen, die EUR 5.500,00 nicht übersteigen (Grenze Jahresvergütung EUR 40.000,00).

Vereinfachtes Verfahren ab 01.01.2022

Zudem ist unter bestimmten Voraussetzungen auch die Teilnahme an einem vereinfachten Verfahren nach § 50c Abs. 2 Nr. 2 EStG möglich. Die Anwendung des vereinfachten Verfahrens gilt nur bis zu einer Freigrenze von EUR 5.000,00, sofern das DBA keine oder eine niedrigere Besteuerung in Deutschland vorsieht. Das heißt, dass die Vergütung des*der Vergütungsschuldner*in an denselben*dieselbe Künstler*in (beschränkt Steuerpflichtige*n) im Kalenderjahr EUR 5.000 nicht übersteigen darf.

Das vereinfachte Verfahren löst das sog. Kontrollmeldeverfahren ab und ist ab dem 01.01.2022 anwendbar.

Näheres zu den verschiedenen Verfahren und deren Voraussetzungen finden Sie hier:

Freistellungsverfahren: s. 09_Leitfaden_TA_Freistellungsverfahren_Lizenzen

Erstattungsverfahren: s. 07_Leitfaden_TA_Erstattungsverfahren_Lizenzen

Kontrollmeldeverfahren (bis zum 31.12.2021 sofern bereits eine Registrierung vorliegt):
s. 10a_Leitfaden_TA_Kontrollmeldeverfahren)

Vereinfachtes Verfahren (ab dem 01.01.2022):
10b_Leitfaden_TA_Vereinfachtes Verfahren_Freigrenze